BERUFSKOLLEG OSTVEST
Technik | Wirtschaft | Informatik

Praktikumsvertrag – Hinweise zum Ausfüllen

Vertragsabschnitt	Hinweise
Vertragskopf	
Zwischen	• Betrieb mit Anschrift (in den ersten beiden Zeilen)
Praktikumsstätte	• Einsatzort (falls dieser mit der obersten Angabe des Betriebes übereinstimmt, tragen Sie bitte hier „s.o.“ ein)
Praxisanleiter/-in	• Name des Ansprechpartners mit Telefonnummer und Email-Adresse
§ 1	• Hier ist das für Sie relevante 1. Feld bereits angekreuzt; weitere Eintragungen sind nicht erforderlich.
§ 2	
Praktikumsdauer	• Tragen Sie bitte bei Erstverträgen zunächst verbindlich den „01.08.“ mit Jahreszahl und das entsprechende Datum der Beendigung des Vertrages (bei Jahresverträgen Ende Juli des darauffolgenden Jahres) ein. Eine Probezeit sollte immer vereinbart werden.
Urlaubsanspruch	• Der Urlaubsanspruch richtet sich grundsätzlich nach den tariflichen Bestimmungen im Praktikumsbetrieb. Bei Minderjährigen Schülerinnen und Schüler darf jedoch der Urlaubsanspruch gem. Jugendarbeitsschutzgesetz nicht unterschritten werden: *30 Arbeitstage*, wenn der Jugendliche zu Beginn des Schuljahres noch nicht 16 Jahre alt ist, *27 Arbeitstage*, wenn der Jugendliche zu Beginn des Schuljahres noch nicht 17 Jahre alt ist, *25 Arbeitstage*, wenn der Jugendliche zu Beginn des Schuljahres noch nicht 18 Jahre alt ist Ansonsten gilt ein Richtwert von *24 Arbeitstagen* bei zu Beginn des Schuljahres volljährigen Jahrespraktikanten. Diese Angaben beziehen sich dabei immer auf ein volles Jahrespraktikum und verringern sich entsprechend, wenn im Vertrag eine kürzere Laufzeit vereinbart wurde – z.B. bei einem 6-Monats-Vertrag halbiert sich auch die Zahl der Urlaubstage.
wöchentliche Arbeitszeit	• Der anzugebende Wert bezieht sich auf die Einsatzzeiten außerhalb der Schulferien. Die wöchentliche Arbeitszeit sollte dabei mindestens 21 Stunden betragen; in der Regel jedoch bei 24 Stunden (3 Tage á 8 Stunden inkl. 1h Pause) liegen.
Praktikumsvergütung	• Vergütungen sind gem. Praktikumsordnung regulär nicht vorgesehen. Eine etwaige Vergütung ist eine reine freiwillige Aufwandsentschädigung und daher in der Höhe begrenzt. Der Mindestlohn findet gem. §22 (1) 1. MiLoG keine Anwendung auf diese Form des schulverpflichtenden Praktikums.
§ 8	
Unterschriften	• Der Vertrag erhält erst dann Gültigkeit, wenn drei Unterschriften (Firma inkl. Firmenstempel, Praktikant bzw. gesetzl. Vertreter und Schule) erfolgt sind. Nach Bestätigung durch die Schule wird Ihnen eine Kopie zugesandt.